

STATUT DER STIFTUNG MUSIK BRIXEN

Artikel 1

Bezeichnung und Sitz

Durch Fusion und nachfolgende Umwandlung der beiden Vereine „Brixner Initiative Musik und Kirche“ sowie „Kulturverein Brixen Musik“ wird die Stiftung „Stiftung Musik Brixen“ gegründet.

Die Stiftung ist eine Körperschaft ohne Gewinnabsichten, welche im Sinne der Art. 14 ff des Zivilgesetzbuches errichtet wird.

Sie hat ihren Rechtssitz in der Gemeinde Brixen und hat eine unbegrenzte Dauer.

Artikel 2

Zweck und Gegenstand

Zweck der Stiftung ist die programmatische Fortführung der Vereine „Brixner Initiative Musik und Kirche“ und „Kulturvereins Brixen Musik“, dabei besteht der Zweck insbesondere in der Förderung und Verbreitung von Kunst und Musik, besonders von geistlicher und klassischer Musik, die Beschäftigung damit und deren Weiterentwicklung sowie die Ermöglichung eines anspruchsvollen künstlerischen, insbesondere musikalischen und literarischen Angebots für die Bürgerinnen und Bürger Südtirols, vor allem der Stadt Brixen sowie für Gäste.

Im Besonderen wird die Stiftung, um diesen Zweck zu erreichen folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Organisation und Abwicklung von Konzerten, Lesungen und sowie jeder anderen Veranstaltung, die der Darbietung der im Zweck definierten Kunstformen dient;
- b) Organisation und Abwicklung von Tagungen, Kongressen, Vorträgen und Workshops oder anderen Veranstaltungen zu den im Zweck definierten Kunstformen;
- c) Die Förderung, Koordination und Durchführung bzw. Erstellung von Forschungsarbeiten, Kompositionen und von Veröffentlichungen zu den im Zweck definierten Kunstformen.

Um den Zweck zu erreichen und die Tätigkeiten auszuüben kann die Stiftung sämtliche dazu notwendigen, nützlichen und förderlichen Initiativen ergreifen sowie alle Rechtsgeschäfte abschließen und Maßnahmen setzen. Hierin inbegriffen sind z.B. Abschluss von Bankgeschäften, Miet- und Pacht-, Kauf- und Dienstleistungsverträge u.ä.

Art. 3

Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von den Stiftern als Schenkung erhaltenen Vermögen, wie es in der Gründungsurkunde definiert ist.

Etwaige spätere Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse oder Zuwendungen jeglicher Art mit dem ausdrücklichen Zweck der Ergänzung des Stiftungsvermögens durch die Zustifter ergänzen dieses.

Diese Zustiftungen erfolgen nach Beschluss des Stiftungsrates, und zwar durch natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, sei es solchen öffentlichen als auch privaten Rechts. Zustifter kann dabei werden, wer die Zielsetzung der Stiftung teilt und mitträgt und zum Fortbestand der Stiftung und zur Umsetzung des Stiftungszwecks beiträgt.

Die Stiftung kann Vermögen von anderen Einrichtungen erwerben und sich verpflichten, die ursprüngliche Bestimmung so weit wie möglich beizubehalten, sofern dies nicht im Widerspruch zu ihren eigenen Zielen steht.

Das Vermögen ist sinnvoll anzulegen. Eine jede Veranlagung muss aber in jedem Fall nach den Prinzipien einer umsichtigen Verwaltung erfolgen und dem übergeordneten Ziel einer langfristigen Erhaltung des Wertes untergeordnet sein.

Art. 4

Einnahmen

Die Stiftung verwendet zur Ausübung ihrer Tätigkeit folgende Einnahmen:

- a) die Erträge aus dem Stiftungsvermögen;
- b) die Beiträge öffentlicher Körperschaften jeglicher Art;
- c) Finanzielle Zuwendungen jeglicher Art seitens Privatpersonen oder Einrichtungen oder Körperschaften öffentlicher oder privatrechtlicher Natur;
- d) die Betriebserträge.

Art. 5

Jahresplan und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vor Beginn des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsausschuss einen Jahresplan sowie am Ende eines jedes Geschäftsjahres die Jahresabschlussrechnung. Während der Jahresplan höchstens 60 Tage vor Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, muss die Jahresabschlussrechnung dem Stiftungsrat innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Jahresplan und der Jahresabschluss müssen in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Versammlung des Stiftungsrats am Sitz der Stiftung hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied des Stiftungsrats in die Unterlagen Einsicht nehmen bzw. Kopien davon verlangen.

Art. 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Stiftungsausschuss;
- c) der Präsident;
- d) der Rechnungsprüfer.

Art. 7

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 15 bis 20 anerkannten Personen aus der Stadt Brixen und deren Umgebung. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass durch diese Personen wichtige und zentrale öffentliche und private Einrichtungen, gesellschaftliche Schichten sowie das Kulturleben aus Brixen und Umgebung vertreten sind.

Bei der Bestellung in den Stiftungsrat sind Vertreter folgender Institutionen bzw. Einrichtungen zu berücksichtigen: der Domdekan, Vertreter der Gemeinde Brixen, Vertreter der Kulturabteilung der Autonomen Provinz Bozen Südtirol, Verwalter der Cusanus Akademie, Verwalter des Forums Brixen, Zuständiger Referent des Kulturstamts der Gemeinde Brixen, Vertreter der Tourismuswirtschaft, Vertreter der Wirtschaft, Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Bozen-Brixen, Direktoren von Schulsprengel sowie der Oberschulen in der Gemeinde, Vertreter der Jugendorganisationen, Vertreter der Hofburg Brixen, Direktor der Musikschule Brixen, Obmann der Bürgerkapelle Brixen, Domkapellmeister des Domchores Brixen, Vorsitzender des Verbandes der Kirchenmusik, Obmann des MGVB Brixen und weitere Persönlichkeiten, welche sich für das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in Brixen engagieren.

Außer was den ersten Stiftungsrat anbelangt, dessen Besetzung die Stifter bestimmen, erfolgt die Bestellung in den Stiftungsrat durch einen Beschluss des Stiftungsrats selbst, und zwar auf unbestimmte Zeit. Der Stiftungsausschuss bringt dazu entsprechende Vorschläge ein, wobei er dazu auch die entsprechenden Vertretungen anhören kann. Der Beschluss über ein neues Mitglied des Stiftungsrates bedarf in jedem Fall einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet bei der nächsten Vollversammlung aus seinem Amt, wenn es seine Position in der Einrichtung, Gesellschaftsschicht oder Kulturgattung, zu deren Vertretung es in den Stiftungsrat bestellt wurde, verliert und wenn es das siebzigste Lebensjahr erreicht hat. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates kann zudem jedes Mitglied jederzeit und ohne spezifischen Grund abbestellt werden.

Die Aufgabe ist unentgeltlich, abgesehen von der Erstattung der vom Stiftungsausschuss genehmigten Spesen.

Art. 8

Einberufung und Beschlüsse

Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsausschuss einberufen, und zwar wenn er dies für notwendig erachtet aber jedenfalls zumindest zur Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresplans. Zudem ist der Stiftungsrat auf begründeten Antrag von zumindest einem Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrates unmittelbar einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mittels einfacher Schreiben oder E-Mail mindestens 10 Tage vor Stattfinden der Versammlung. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Einberufung, sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle berechtigten Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigsten die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und trifft die Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident der Stiftung bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident oder ansonsten ein anderes im Rahmen der Versammlung dazu bestimmtes Mitglied des Stiftungsrats.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Vorsitzenden und dem von diesem bestimmten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Sitz der Stiftung aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stiftungsrats eingetragen.

Alle Stiftungsratsmitglieder haben das Recht in alle Stiftungsbücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und auf schriftliche Anfrage davon Kopien zu erhalten.

Art. 9

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat:

- a) genehmigt den vom Stiftungsausschuss ausgearbeiteten Jahresplan sowie den von diesem erstellten Jahresabschluss;
- b) bestellt die neuen Mitglieder des Stiftungsrats
- c) legt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest und wählt diese bzw. beruft sie ab
- d) wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten und beruft diese ab;
- e) wählt den Rechnungsprüfer;
- f) genehmigt etwaige Geschäftsordnung zum Statut und anderer Reglements zur Funktionsweise der Stiftung, die vom Ausschuss ausgearbeitet werden;
- g) beschließt über alle anderen Punkte, die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschließt der Stiftungsrat über eine Statutenänderung, über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung der Stiftung, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

Art.10

Beschlüsse

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen und die die Wahl der Stiftungsorgane betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen, außer alle Mitglieder beschließen mit vorherigem einstimmigem Beschluss, dass die Abstimmung offen erfolgt.

Art. 11

Stiftungsausschuss

Die Stiftung wird von einem Stiftungsausschuss verwaltet, der sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren eins bis drei Ausschussmitgliedern zusammensetzt und vom Stiftungsrat nach Festsetzung der Anzahl aus seinen Mitgliedern gewählt wird.

Der Stiftungsausschuss wird für vier Jahre gewählt und er verfällt anlässlich der Genehmigung des Jahresabschlusses über das fünfte Geschäftsjahr seiner Amtszeit vom Amt.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsausschusses aus welchem Grund auch immer aus, erfolgt die Nachbesetzung bis zur nächsten Versammlung des Stiftungsrates durch Kooptierung durch den Stiftungsausschuss. Dies gilt auch für den Präsidenten. Scheidet die Mehrheit des Stiftungsausschusses aus dem Amt, berufen die verbleibenden unverzüglich eine Versammlung des Stiftungsrates für die Durchführung der entsprechenden Ersatzwahlen durch.

Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkursschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Mitglied des Stiftungsausschusses gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

Art.12

Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

Der Stiftungsausschuss wird vom Präsidenten der Stiftung (oder bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten) immer dann einberufen, wenn dies zweckmäßig erscheint oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, auch per Mail oder PEC Mail, die bei den Ausschussmitgliedern sowie beim Rechnungsprüfer mindestens 4 Tage vor dem Tag der Sitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Der Stiftungsausschuss muss mindestens vier Mal im Jahr zusammentreten.

Wenn an der Sitzung des Stiftungsausschusses alle Mitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist, oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

Der Stiftungsausschuss kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Präsident der Stiftung bzw. bei Verhinderung der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Ausschussmitglieder bestimmtes Mitglied den Stiftungsausschuss.

Die Sitzungen des Stiftungsausschusses sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

Die Abstimmung erfolgt offen.

Über die Ausschusssitzungen wird ein eigenes Protokoll verfasst, das von dem Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses, welches am Stiftungssitz aufbewahrt wird, eingetragen.

Art.13

Befugnisse des Stiftungsausschusses

Der Stiftungsausschuss hat jegliche Befugnisse für die Geschäftsführung der Stiftung; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresplans sowie des Jahresabschlusses, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden;
- b) Ernennung eines oder mehrerer künstlerischer Leiter;
- c) Durchführung und Umsetzung des künstlerischen Programms;
- d) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise der Stiftung, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind;
- e) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- f) Beschlussfassung über die Einberufung des Stiftungsrats;
- g) Entscheidung über Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- h) Bestätigung oder Ablehnung der von dem Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Stiftungsbücher;
- j) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die diesem Statut oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Verwaltungsrat zugewiesen werden;
- k) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung des Stiftungszwecks, sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise der Stiftung notwendig sind;
- l) Der Stiftungsausschuss kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und auf Rechnung der Stiftung vorzunehmen (Ernennung sogenannter delegierter Verwaltungsräte).

Art.14

Der Präsident

Der Präsident hat die gesetzliche Vertretung der Stiftung inne und vertritt damit die Stiftung gegenüber Dritten und vor Gericht. Nicht zum Präsidenten gewählt werden kann, wer sein Amt

drei aufeinander folgende Perioden lang ausgeübt hat.

Er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die die Stiftung sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;

Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsausschusses

Er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Stiftungsausschuss zur Bestätigung vor;

Er führt den Vorsitz im Stiftungsrat und im Stiftungsausschuss und sorgt für dessen wirksames Funktionieren.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident von dem Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Stiftungsausschuss diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Ausschussmitglied.

Art. 15

Künstlerische Leiter

Der Stiftungsausschuss kann ein oder mehrere künstlerische Leiter bestellen, und zwar je Kulturgattung.

Ein künstlerischer Leiter:

- a) entwirft aufgrund der vorgegebenen Richtlinien des Stiftungsausschusses den jährlichen Veranstaltungskalender für seinen Zuständigkeitsbereich, der dem Stiftungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden muss;
- b) nimmt an den Arbeiten zur Erstellung des Jahresplanes und des Jahresabschlusses teil;
- c) arbeitet an der Verwirklichung des genehmigten Veranstaltungskalenders mit und verfolgt die Arbeit der Künstler und der externen Mitarbeiter, die eventuell an Initiativen der Stiftung mitwirken;
- d) sorgt im Falle von mehreren künstlerischen Leitern und zusammen mit diesen für einen aufeinander abgestimmten Veranstaltungskalender.

Art. 16

Rechnungsprüfer

Die Kontrolle über die Stiftung erledigt ein Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Dieser verfügt, um gewählt werden zu können, über ein abgeschlossenes Rechts- oder Wirtschaftsstudium. Von Vorteil ist jedenfalls, wenn er im

Verzeichnis der Abschlussprüfer eingetragen ist. Die Bestellung erfolgt durch den Stiftungsrat für ...5... Jahre und der Rechnungsprüfer ist wieder wählbar. Nicht wählbar ist, wer das siebzigste Lebensjahr erreicht hat.

Der Rechnungsprüfer hat die Verwaltung der Stiftung zu kontrollieren, die Einhaltung von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung zu überzeugen.

Der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsausschusses teil.

Die Aufgabe ist unentgeltlich, abgesehen von der Erstattung der vom Stiftungsausschuss genehmigten Spesen.

Art. 17

Protokollbücher

Die Stiftung ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stiftungsrats;
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stiftungsausschusses;
- c) Buch der Kontrollhandlungen des Rechnungsprüfers.

Art. 18

Buchführung

Die Buchhaltung erfolgt in jedem Fall nach der Methodik der doppelten Buchführung.

Art.19

Auflösung

Im Falle der Auflösung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung des Vermögens, wobei er dieses einem Zweck zuzuführen hat, der die Grundidee der Stiftung weiterführt.

Art.20

Verweis

Für alles, was nicht ausdrücklich in diesem Statut vorgesehen ist, gelten das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.